

BGA Stralsund
Silomaisernte 2025
Leistungsverzeichnis und Vertragsbedingungen

Auftraggeber: SWS Natur GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund
100%ige Tochter der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH
im Folgenden „Betreiber“ genannt

Angebotsfrist: 10.03.2025 12:00 Uhr

Ansprechpartner: Robin Baarhs, Betriebsleiter der Biogasanlage
Tel: 03831 / 241 1313 oder 0152 / 2838 2429
Fax: 03831 / 241 1251
E-mail: robin.baarhs@natur-stralsund.de

A) Leistungsbeschreibung

1. Leistungsumfang

- Ernte frei Halm
- Transport zur BGA (Abkippen in der Fahrsiloanlage)
 - Lage der BGA: Gewerbegebiet Groß Lüdershagen (Am Umspannwerk 12, 18437 Lüdershagen)
 - Transportentfernung:
 - 90% der Flächen < 15 km (kürzeste zulässige Route zwischen BGA und Ackerschlag)
 - 10% der Flächen > 15 km (max. 25 km)
- Verwiegung
- Silobau

2. Leistungszeitraum

- 2025 - 2029

3. Menge

- **ca.** 15.000 t Silomais
 - Ø TS-Gehalt **ca.** 30 - 38% TS
- **ca.** 12.000 t GPS
 - Ø TS-Gehalt **ca.** 30 - 38% TS
- **ca.** 4.000 t Silphie
 - Ø TS-Gehalt **ca.** 23 - 30% TS

4. Durchführung Ernte

4.1 Mais

- Einsatz von 2 Ernteketten mit jeweils einem Häcksler oder eine garantierte Tagesleistung > 45 ha innerhalb der unter B. 2. genannten Arbeitszeiten
- Leistungsvorgabe: min. Claas Jaguar 960 oder gleichwertig
- Häcksellänge: 4 - 6 mm
- Corncracker

4.2 GPS

- Einsatz von 2 Ernteketten mit jeweils einem Häcksler oder eine Tagesleistung > 45 ha innerhalb der unter B. 2. genannten Arbeitszeiten
- Leistungsvorgabe: min. Claas Jaguar 960 mit Direkt Disc Schneidwerk oder gleichwertig
- Häcksellänge: 4 - 6mm
- Reibboden

4.3 Silphie

- Einsatz von 1 Erntekette mit einem Häcksler
- Leistungsvorgabe: min. Claas Jaguar 960 mit Direkt Disc Schneidwerk, Seitenmessern und Niederhalter oder gleichwertige technische Lösung
- Häcksellänge: 4 - 6 mm

5. Durchführung Transport

- Einsatz ausreichender Transporteinheiten für die Auslastung der Ernteketten
- Transporttechnik (Schlepper / LKW) nach Wahl des Dienstleisters, ab 10 km Transportentfernung wird der Einsatz von LKW empfohlen
- Ladevolumen der Transportfahrzeuge mind. 40 cbm
- Die Verkehrssicherungspflicht bezüglich Straßenverunreinigungen ist Aufgabe des Auftragnehmers, wir empfehlen bei ungünstigen Wetterbedingungen den Einsatz eines Überladebandes
- Zwischenlagerung des Erntegutes auf dem Acker ist nicht zulässig
- Die Ladungen sind für den Straßentransport abzudecken

6. Durchführung Verwiegung

- Verwiegung der Erntemengen auf der Waage (60 t, 18 m) auf dem Betriebsgelände der BGA
- Jede Anlieferung ist zu verwiegen (voll und leer).
- Fernbedienungen werden gestellt.
- Schlagwechsel müssen dem Betreiber **sofort** gemeldet werden.

7. Durchführung Silobau

- Je Erntekette sind 2 Walzfahrzeuge einzusetzen.
- Leistungsvorgabe: Claas Xerion oder gleichwertig, mind. 14 t Gesamtgewicht
- Die Silostöcke sind möglichst so zu bauen, dass
 - die potentielle Lagerkapazität voll ausgeschöpft wird und
 - eine vorgezogene Teilabdeckung möglich ist.
- Nacharbeiten aufgrund unsachgemäßen Silobaus (z.B. bei Abbrechen der Randbereiche, überbauen der Silowände) sind vom Auftragnehmer (im Folgenden „LU“ genannt) zu leisten.

B) Vertragliche Regelungen

1. Allgemeine Vorgaben

- Sämtliche Leistungen des LU haben nach den Grundlagen der guten fachlichen Praxis und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.
- Für die Ausführungen der Leistungen gelten die VOL/B sowie die nachfolgend aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen.
- Im Rahmen der Erntedurchführung ist der Betrieb der Biogasanlage möglichst wenig zu beeinträchtigen.

2. Organisatorische Vorgaben

- Der LU stellt einen Einsatzleiter, der vertretungsberechtigt und Ansprechpartner für alle Fragen der Erntedurchführung ist. Der Einsatzleiter hat während des gesamten Ernteeinsatzes vor Ort wie auch telefonisch erreichbar zu sein.
- Die Reihenfolge der abzuerntenden Schläge wird zwischen dem Betreiber und dem Einsatzleiter besprochen und vom Betreiber festgelegt. Im Übrigen obliegt die Einteilung der Fahrzeuge dem Einsatzleiter.
- Weisungen des Betriebspersonals des Betreibers auf dem Gelände der Biogasanlage sind Folge zu leisten.
- Die Ernte hat zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr stattzufinden. Eine Erntedurchführung zwischen 22.00 und 6.00 Uhr bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Betreiber.

3. Kalkulatorische Vorgaben

- Der LU hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten kundig zu machen.
- Der Preis für die zu erbringende Leistung ist in €/t Frischmasse anzugeben. Zudem ist der Preis aufzuschlüsseln nach Ernte, Transport und Einbringung.
- Der vertraglich vereinbarte Preis ist ein Festpreis. In diesem Preis ist alles inbegriffen, was zur vollständigen und ordnungsgemäßen Ausführung der vertragsgemäß geschuldeten Leistung notwendig ist. Ebenso sind im Preis enthalten alle Planungs-, Vorbereitungs- und Nacharbeiten, die zur Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind. Inbegriffen sind sämtliche Maschinen- und Betriebsmittelkosten (insb. Diesel), Lohn- und Lohnnebenkosten, die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Betriebsangehörigen, Gemeinkosten, Steuern usw. sowie Wagnis und Gewinn. Der für die Kalkulation angesetzte Dieselpreis ist offen zu legen und wird dann entsprechend der Preisentwicklungen am Kraftstoffmarkt zum Erntezeitpunkt angepasst.
- Überschreitet der durchschnittliche TS-Gehalt der gesamten Erntemenge den vorgegebenen durchschnittlichen TS-Gehalt von 30-38% (Mais, GPS) bzw. 23-30% (Silphie), so erhöht sich der vereinbarte Preis je Tonne Frischmasse um 1,0% je Überschreitung um 1%-Punkt. (Beispiel: Bei einem durchschnittlichen TS-Gehalt von 40% (Mais, GPS) erhöht sich der Preis für die Dienstleistung um 2%.)
- Unterschreitet die tatsächliche Erntemenge die prognostizierte Erntemenge nach Ziff. A. 3) um mehr als 20%, so sind die spezifischen Mehrkosten je Tonne Erntemasse auf Nachweis zu erstatten. Im Übrigen besteht kein Ersatzanspruch für entgangenen Lohn infolge einer Unterschreitung der prognostizierten Erntemenge.
- Schäden, die durch Verzögerungen oder Behinderungen entstehen, sind nur dann erstattungsfähig, sofern diese
 - schuldhaft durch den Betreiber verursacht wurden,
 - diesem unverzüglich schriftlich angezeigt wurden und
 - der Schaden durch den LU prüffähig nachgewiesen wurde.

4. Vorgaben zur Verfügbarkeit

- Der Beginn der Erntearbeiten wird einseitig vom Betreiber vorgegeben. Der LU hat 5-7 Tage nach der Aufforderung mit der Ernte zu beginnen. Dabei behält sich der Betreiber das Recht vor, die Ernteketten einzeln nach Stand der Ernte und Abreife der Früchte abzurufen.
- Der LU ist verpflichtet, die Ernte unverzüglich fertigzustellen, sofern es nicht zu einer Unterbrechung nach dem nachfolgenden Punkt kommt.
- Der Betreiber ist berechtigt, die Ernte 2x entschädigungslos zu unterbrechen, soweit die Witterung oder die Abreife einen Fortgang der Ernte nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nicht zulassen. Der LU hat spätestens 3 Tage nach Aufforderung die Erntearbeiten wieder aufzunehmen.

5. Weitere Rechtliche Vorgaben

- Der LU haftet vollumfänglich für sämtliche Schäden, die durch ihn oder sein Personal verursacht werden. Insbesondere kann er sich nicht dadurch exkulpieren, dass er sein Personal ordnungsgemäß eingewiesen hat.
- Der LU ist für die Einhaltung sämtlicher verkehrsrechtlicher Vorgaben verantwortlich. Darunter fallen insbesondere auch die Vorgaben nach dem GüKG und dem BFStrMG. Etwaig erforderliche Bescheinigungen legt er dem Betreiber unaufgefordert vor.
- Etwaig notwendige Sondergenehmigungen für Transporte an Wochenenden und Feiertagen sind vom LU zu beschaffen.
- Der LU hat sich vor Aufnahme und während der Erntearbeiten über den Zustand der zu beerntenden Flächen zu informieren. Der Betreiber haftet nicht für den Zustand der Flächen.

6. Sonstige Nebenbedingungen

- Auf dem Gelände der Biogasanlage ist jede Form offenen Feuers verboten.
- Verschmutzungen von Straßen und Wegen sind unverzüglich durch den LU zu beseitigen.
- Das Siliermittel wird vom Betreiber gestellt und ist vom LU zu verwenden.

7. Verzugs des LU

Der LU gerät mit der Leistung in Verzug, wenn er nicht nach Anzeige und innerhalb der Frist gem. vorstehender Ziff. 4 mit den Leistungen beginnt. Er gerät weiterhin in Verzug, wenn er mit den Leistungen zwar rechtzeitig beginnt, aber diese nicht wie in Ziff. 4 vorgegeben, fortsetzt und fertigstellt.

Im Übrigen gilt § 7 Ziff. 4 VOL/B.

8. Klausel für Preisanpassung für die Jahre der Vertragslaufzeit

Zur Berücksichtigung der zukünftigen Preisentwicklung für den Transportpreis wird nachfolgende Preisgleitklausel vereinbart.

Es wird folgende Berechnungsformel zugrunde gelegt:

ANPASSUNGSFAKTOR: 50 % + 50 % × D/D0

Index	Indexbezeichnung
D	Index Dieselposten: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 / Reihe 2, Lfd-Nr. 175– GP = 19 20 26 005 2: Dieselposten bei Abgabe an Großverbraucher

Der Anpassungsfaktor bezieht sich auf den jeweils geltenden Preis. Der neue Preis entsteht durch Multiplikation des jeweils geltenden Preises mit dem Anpassungsfaktor.

Eine Preisanpassung kann frühestens für das Kalenderjahr 2027 und danach für jedes weitere Kalenderjahr verlangt werden.

Die Preisanpassung gilt ab dem 01.01. eines jeden Kalenderjahres und ist von einer Vertragspartei bis zum 31.08. des Vorjahres schriftlich zu fordern. Der Forderung sind Nachweise über die Entwicklung der maßgeblichen Kostenelemente beizufügen.

Basisjahr für die erstmalige Berechnung der Preisanpassung ist das Jahr 2025. Das Basisjahr für weitere Anpassungen ist das Jahr der jeweils letzten Preisanpassung.

Der angepasste Transportpreis ergibt sich durch kaufmännische Rundung auf 2 Nachkommastellen nach Multiplikation des Preises mit dem Anpassungsfaktor.

Sollte der in der Preisgleitklausel genannten Index nicht mehr geführt werden, so wird auf dessen Nachfolger zurückgegriffen.